

## **Richtlinie für kumulative Promotionen in der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart**

Gemäß Beschluss des Großen Promotionsausschuss vom 10. April 2019.

### **Präambel**

Gemäß § 2, Abs. (6) der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01. März 2019 kann eine Dissertation publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden, wenn dies durch Richtlinie des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat gestattet wird und die Betreuerin oder der Betreuer der Anfertigung einer publikationsbasierten Dissertation zustimmt. Der Promotionsausschuss Chemie legt deshalb die folgenden Kriterien fest:

### **§ 1 Publikationskriterien**

- (1) Für eine kumulative Promotion im Fach Chemie sind mindestens drei Publikationen erforderlich. Dabei muss es sich um Originalarbeiten, d.h. keine Datensammlung und keine Übersichtsartikel handeln. Die Publikationen dürfen keine wesentlichen Anteile aus den eigenen Abschlussarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten) enthalten.
- (2) Die für die kumulative Promotion verwendeten Publikationen sollten in einem international anerkannten, "Peer Review"-Journal publiziert worden sein. Zeitschriften mit nur nominellem "Peer Review" sind ausgeschlossen. Jede der in Abs. 1. genannten Veröffentlichungen muss dieses Kriterium erfüllen. In der Regel sollten die Zeitschriften einen "impact factor" von wenigstens 2,5 haben. Begründete Ausnahmen sind möglich. Sie müssen vom kleinen Promotionsausschuss genehmigt werden.
- (3) Publikationen, die zur Publikation angenommen wurden, werden berücksichtigt. Ein Annahmeschreiben muss vorliegen.
- (4) Zusätzliche Publikationen sind in kumulativen Publikationen erlaubt, so lange gemäß Abs. 1 mindestens drei veröffentlicht sind bzw. zur Veröffentlichung angenommen sind.
- (5) Damit eine Publikation für eine kumulative Promotion zählt, muss der/die Promovierende Erstautor dieser Publikation sein. Geteilte Erstautorschaft mit bis zu maximal zwei Erstautoren ist erlaubt, wenn der Beitrag des jeweiligen Erstautors für sich stehen könnte. Die Anzahl weiterer Koautoren ist unbegrenzt.
- (6) Dieselben Ergebnisse dürfen nicht in mehreren kumulativen Dissertationen verwendet werden.

### **§ 2 Zusätzliche Kriterien**

- (1) Das Schreiben einer zusammenhängenden und verständlichen Arbeit ist Teil der Promotionsleistung bei einer kumulativen Promotion. Mit einer kumulativen Promotion ist eine Bestätigung seitens des/r Doktorvater/-mutter einzureichen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die erste Version der in §1 genannten Publikationen geschrieben hat. Weiterhin muss eine ausführliche Beschreibung des Eigenanteils des Promovierenden/der Promovierenden und eine Aufschlüsselung der Beiträge der Anderen für jede berücksichtigte Publikation gemäß §1 Abs. 1 vorgelegt werden.

- (2) Jede publikationsbasierte Dissertation muss eine ausführliche Einführung in das Thema enthalten. Weiterhin muss in der Dissertation der Zusammenhang zwischen den einzelnen Veröffentlichungen klargestellt werden.
- (3) Jede publikationsbasierte Dissertation muss eine zusammenfassende Diskussion beinhalten. In diesem Abschnitt der Dissertation muss das Thema in den Kontext gestellt werden und die Bedeutung der Ergebnisse erklärt werden.
- (4) Die Sprache der publikationsbasierten Dissertation muss der Sprache der Veröffentlichungen, auf denen sie basiert, entsprechen.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Zu jeder publikationsbasierten Dissertation muss der Kleine Promotionsausschuss der Fakultät Chemie seine Zustimmung geben. Die Anwesenheit der Doktormutter/Doktorvaters in der jeweiligen Sitzung des Kleinen Promotionsausschusses, in der die Entscheidung fällt, ist nicht Pflicht. Der Doktorvater/Doktormutter kann, besonders bei Verdacht auf Nichterfüllen der Kriterien, zu der Sitzung eingeladen werden.
- (2) Der Kleine Promotionsausschuss entscheidet über jeden Fall einer kumulativen Dissertation mit einfacher Mehrheit seiner Stimmberechtigten Mitglieder.